

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

G. Verwaltung allgemeiner Schulfonds

[urn:nbn:de:bsz:31-189865](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189865)

Neben der Blindenanstalt besteht in Areiburg noch ein Blindenversorgungs-  
haus, welches seine besondere Verwaltung hat.

1 Hauptlehrer zugleich Vorstand, 1 Unterlehrer, 1 Arbeitslehrer, 1 Ar-  
beitslehrerin, 1 evangelischer, 1 katholischer Religionslehrer, 1 Arzt,  
1 Wirthschafterin, 1 Gärtner, 2 Mägde.

Martin Hartmann, Verrechner, Notar in Seckenheim.

(Im Juni 1868 25 Knaben, 16 Mädchen als Zöglinge.)

## G. Verwaltung allgemeiner Schulfonds.

### a) In Karlsruhe.

Central-Schulfondsverwaltung, bestehend aus:

dem allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds;  
dem allgemeinen Schullehrer-Personalzulagefonds;  
dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenunterstützungs-  
fonds;  
dem evang. Schullehrer-Seminarfonds;  
dem evang. Schulmeliorationsfonds;  
dem evang. Schulreservefonds;  
dem Carllsruher Lyceumsfonds;  
der Gerstner-Hebel- und Schiller-Stiftung;  
der Palm'schen Schulstiftung;  
der Stadelmann'schen Stiftung;  
der von Schmidtburg'schen Realschulstiftung;  
dem Dr. Lamprecht'schen Familien-Stipendienfond;  
der Kirchenraths-Director Jaller'schen Stiftung;  
der kathol. und evang. Friedrich-Christiane-Luise-Stiftung;  
der Kammerrath Lidell'schen Familien-Stipendien-Stiftung;  
der Lidell'schen Beneficien-Stiftung für evang. Schulseminaristen.

Carl Emil Leichtlen, Schulfond-Verwalter.

1 Gehilfe, 1 Decopist.

### b) In Ettlingen.

Bereinigte Schulfonds-Verwaltung, bestehend aus:

- a) dem christlichen allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-  
fonds;
- b) dem israelitischen allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-  
fonds;



- c) dem altbadischen katholischen Districtschulfonds;
- d) dem Schullehrer-Seminarfonds in Ettlingen;
- e) dem St. Erhards-Schulfonds in Ettlingen.

Carl Heinrich E l b s , Schulfonds-Verwalter.

1 Gehilfe.

c) In Rastatt.

Studienfonds-Verwaltung.

Friedrich A r e n z , Verwalter.

1 Gehilfe.

## 11. General-Wittwen- und Brandkasse.

Die im Jahr 1810 gegründete und unter den Schutz der Verfassung gestellte General-Wittwenkasse für die Hof- und Civilstaatsdiener ist eine von der Staatskasse getrennte gesellschaftliche Anstalt, welcher die berechtigten Diener beizutreten verpflichtet sind und deren Fonds aus den vorher in einzelnen Landestheilen bestandenen Wittwenkassen, einer Staatsdotation und den Gratualquartalien besteht.

Die Mitglieder entrichten Rezeptions- und Meliorationstaren und Jahresbeiträge, wogegen die Wittwen und Kinder derselben Beneficien und Pensionen empfangen.

Die Rechnung führt ein Generalkassier, die Verwaltung ein aus Localstaatsdienern zusammengesetzter Verwaltungsrath.

Ueber die Verpflichtung und Fähigkeit zur Theilnahme an der Kasse entscheidet in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof; zur Entscheidung im Vorverfahren ist der Verwaltungsrath der Anstalt zuständig.

Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude ist eine schon im vorigen Jahrhundert in einzelnen Landestheilen gegründete, später auf das ganze Land ausgedehnte Staatsanstalt mit Zwangspflicht aller Gebäudebesitzer zur Theilnahme und mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aller Mitglieder und der Vergütung von  $\frac{1}{5}$  des Schadens nebst der Verpflichtung zum Wiederaufbau der durch Feuer zerstörten Gebäude. Letztere werden nach ihrem mittleren Bauwerth unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Kaufwerths eingeschätzt und die Mittel zur Bezahlung der Brandentschädigungen und des sonstigen Aufwandes durch Umlagen nach gleichem Umlagefuß, jedoch in der Weise aufgebracht, daß die Gebäude eines Ortes, in welchem Brandfälle vorkommen, deren Gesamtentschä-